

Allgemeinverfügung
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung
(EG) Nr. 1370/2007)
des Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt
zur Weiterleitung der Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24
des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.
Juli 1996 (GVBl. S. 336),
zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455)

Hintergrund

Der ÖPNV in der Region 10 wird unter dem Dach des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) sowie seines Kommunalunternehmens (VGI AöR) durchgeführt. Das Angebot für die Fahrgäste erstreckt sich dabei auf die Zuständigkeitsgebiete aller Aufgabenträger, die im Rahmen des ZV VGI zusammenarbeiten. Die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Vorschriften liegt dabei beim ZV VGI, da diesem die Zuständigkeit für den Tarif übertragen wurde; die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen liegt hingegen weiterhin ausschließlich bei den jeweiligen Aufgabenträgern des allgemeinen ÖPNV.

Mit Gesetz vom 24. Juli 2023 hat der Freistaat Bayern das BayÖPNVG geändert: Insbesondere die Aufgabe, für die Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr zu sorgen, ist seit dem 1. Januar 2024 auf die Aufgabenträger übertragen worden. Dem ZV VGI obliegt es daher als für den Tarif zuständigen Aufgabenträger, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen der Rabattierung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln.

Um die Umsetzung in seinem Verbundgebiet sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt der ZV VGI eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG. Die allgemeine Vorschrift regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der im Zuständigkeitsgebiet des ZV VGI tätigen Verkehrsunternehmen und regelt die Einzelheiten der Weiterleitung der vom Freistaat Bayern gewährten Finanzhilfen

für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG an die Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet, die die Verkehrsleistungen auf eigenwirtschaftlicher oder ggf. gemeinwirtschaftlicher Basis erbringen. Es handelt sich insofern bei dieser allgemeinen Vorschrift um eine Regelung für Verkehrsleistungen, die nicht bereits aufgrund von bestehenden Bestandssicherungsregelungen während einer Übergangsphase an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden. Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt lediglich für Verkehrsleistungen außerhalb der bestehenden Bestandssicherungsregelungen, die nach dem 1. Januar 2025 neu genehmigt werden.

Durch den Erlass dieser allgemeinen Vorschrift soll den Verkehrsunternehmen ein einheitlicher, transparenter und rechtssicherer Ausgleich der durch die Gewährung von rabattierten Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs entstehenden finanziellen Nachteile durch Weiterleitung der vom Freistaat Bayern an die Aufgabenträger gewährten Finanzhilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 BayÖPNVG gewährleistet werden.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der ZV VGI als zuständige Behörde die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung vergünstigter Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif im Verhältnis zum Referenztarif.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Betreiber

Alle Unternehmer oder Betriebsführer im Sinne des § 3 PBefG, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift Verkehrsleistungen gemäß Nr. 2.2 erbringen, sind Betreiber im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift.

2.2 Verkehrsleistungen

Verkehrsleistungen im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind Beförderungsleistungen des allgemeinen ÖPNV im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG oder § 43 Nr. 2 PBefG.

2.3 Höchsttarif

Höchsttarife im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind die gemäß Nr. 4.1 vorgegebenen vergünstigten Zeitfahrausweise für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende und weitere Berechtigte entsprechend Nr. 4.2.

Die Höchsttarife sind in Anlage 1 dargestellt.

2.4 Bewilligungs- und Nachweisjahr

Bewilligungs- und Nachweisjahr ist das Kalenderjahr.

3. Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfasst Verkehrsleistungen im Sinne von Nr. 2.2, die auf dem Gebiet des ZV VGI erbracht werden.

4. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird für diese allgemeine Vorschrift wie folgt definiert:

4.1 Höchsttarifvorgaben

Alle Betreiber im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift vergünstigte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Vergleich zur den regulären Zeitfahrausweisen in den bestehenden Tarifsportimenten für die Berechtigten nach Nr. 4.2 als Höchsttarif anzubieten. Maßgebliche Höchsttarife sind die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr des VGI der Betreiber im Verbundgebiet.

4.2 Berechtigte

Berechtigte zum Erwerb der in Nr. 4.1 genannten Tarife sind Auszubildende im Sinne von § 1 PBefAusgIV.

4.3 Referenztarif

Referenztarife sind die jeweils hinsichtlich ihrer Nutzungsmöglichkeiten vergleichbaren regulären Zeitfahrausweise des VGI. Die Referenztarife sind in Anlage 2 dargestellt.

4.4 Einhaltung des Höchsttarifs

Bei der Antragsstellung muss der Betreiber gegenüber dem ZV VGI die Einhaltung des Höchsttarifs für das jeweilige Bewilligungsjahr bestätigen.

4.5 Fortschreibung des Referenz- und Höchsttarifs

Im Rahmen der jährlichen Tariffortschreibung nach Warenkorbmodell, im Regelfall zum 01.08. eines Jahres, wird der Referenz- und Höchsttarif entsprechend fortgeschrieben.

5. Voraussetzungen des finanziellen Ausgleichs

5.1 Antragsberechtigte (Unternehmen)

Antragsberechtigt für die Ausgleichsleistungen sind Betreiber des allgemeinen ÖPNV im Sinne von Nr. 2.1, die Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift nach Nr. 3 erbringen.

5.2 Anreizregelung

Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber die Linienverkehre gemäß der ihnen erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für die Dauer und in der beantragten und bewilligten Quantität und Qualität erbringen.

6. Ausgleich

6.1 Gewährung des finanziellen Ausgleichs

Antragsberechtigte haben einen Anspruch auf Gewährung eines Ausgleichs als Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) 1370/2007 auf die Kosten und die Einnahmen, die auf die Anwendung des Höchsttarifs zurückzuführen sind.

Der Ausgleich erfolgt auf schriftlichen Antrag des Betreibers. Das Verfahren regelt Nr. 9.

6.2 Begrenzung des Ausgleichs

Der sich aus der Ausgleichsberechnung nach Nr. 7 ergebende Ausgleichsbetrag darf den finanziellen Nettoeffekt des durch diese allgemeine Vorschrift festgesetzten Höchsttarifs im Sinne der Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht übersteigen.

7. Ausgleichsberechnung

Die Höhe des maßgeblichen Ausgleichsbetrages je Betreiber berechnet sich nach den Regelungen der Nrn. 7.1 bis 7.2.2.

7.1 Anzahl der maßgeblichen Tickets des Höchsttarifs

Maßgeblich sind die vom Betreiber nach den im ZV VGI festgelegten Regelungen des Einnahmenaufteilungsvertrages zugeschiedenen Tickets des Höchsttarifs.

7.2 Höhe des Ausgleichsbetrags

Jedes nach Nr. 7.1 vom Betreiber verkaufte Höchsttarifticket wird wie folgt ausgeglichen:

Für Tickets, die im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit beschafft werden, entspricht der Ausgleich je Ticket der Tariffdifferenz:

$$A_{T,SKF} = P_O - P_M$$

wobei bedeuten:

$A_{T,SKF}$ die Höhe des Ausgleichs je im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenem Ticket

P_O den Preis des Tickets im Ohne-Fall (Referenztarif)

und

P_M den Preis des Tickets im Mit-Fall (Höchsttarif)

Der Ausgleich für alle im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Tickets der jeweiligen Tarifsorte in der jeweiligen Tarifstufe ($A_{\text{ges,SKF}}$) ergibt sich als Produkt von Ausgleich je Ticket und Stückzahl:

$$A_{\text{ges,SKF}} = A_{\text{T,SKF}} * N_{\text{T,SKF}}$$

mit

$N_{\text{T,SKF}}$ als Anzahl der im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit ausgegebenen Zeitkarten.

Für selbstzahlende Berechtigte berücksichtigt der Ausgleich die Tarifelastizität der Nachfrage. Der Ausgleich je Ticket wird ermittelt als:

$$A_{\text{T,SZ}} = (1 + e * (P_{\text{O}} - P_{\text{M}}) / P_{\text{O}}) * P_{\text{O}} - P_{\text{M}}$$

wobei bedeuten

$A_{\text{T,SZ}}$ die Höhe des Ausgleichs je an selbstzahlende Berechtigte verkauftem Ticket

e den Elastizitätsfaktor ($e = [-0,3]$)

P_{O} den Preis des Tickets im Ohne-Fall und P_{M} den Preis des Tickets im Mit-Fall

Der Ausgleich für die Summe, der in der jeweiligen Tarifsorte an selbstzahlende Fahrgäste verkauften Tickets wird Fall wie folgt ermittelt:

$$A_{\text{ges,SZ}} = N_{\text{T,M,SZ}} * A_{\text{T,SZ}}$$

mit

$A_{\text{ges,SZ}}$ als der Höhe des Ausgleichs für eine Tarifsorte im Höchsttarif

und

$N_{\text{T,M,SZ}}$ die Anzahl der an selbstzahlende Berechtigte im Mit-Fall verkauften rabattierten Zeitkarten

Der Ausgleich für den Betreiber ergibt sich als Summe der jeweiligen Ausgleiche für alle Tarifsorten für die Tickets im Rahmen der Schulwegkosten und die Tickets, die an selbstzahlende Berechtigte ausgegeben wurden.

7.2.1 Weitere Effekte

Zusätzlich zu den unmittelbaren Effekten auf die Tarifierlöse wird als Teil des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt, wenn durch die Tarifvorgabe weitere Ausgleichsleistungen, insbesondere nach den §§ 228 ff. SGB IX, verändert werden.

Für den Ausgleich nach den §§ 228 ff. SGB IX gilt: Ein Ausgleich wird in Höhe des Vomhundertsatzes des jeweiligen Betreibers gemäß § 231 SGB IX, multipliziert mit der Höhe des finanziellen Nettoeffektes der Tarifabsenkung nach Nr. 7.2 gewährt.

7.2.2 Finanzieller Nettoeffekt

Der auszugleichende finanzielle Nettoeffekt ergibt sich als Summe aus den Ausgleichsbeträgen nach Nr. 7.2.

7.3 Maximaler Ausgleichsbetrag (ex ante festgelegte Obergrenze I)

Vorbehaltlich der Überkompensationskontrolle gemäß Nr. 8 ist der Ausgleich begrenzt auf den sich aus Nr. 7.2 ergebenden Betrag.

8. Überkompensationsverbot und –kontrolle

8.1 Grundsätze

Der Ausgleich ist zunächst beschränkt auf die Ausgleichsleistungen, die sich unter Anwendung der ex ante festgelegten Parameter ergeben (Nr. 7.3 **Obergrenze I**). Durch die Regelungen der Nrn. 6 und 7 sind die Parameter der Ausgleichsleistung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Nr. ii der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 so bestimmt, dass eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden wird.

Der Ausgleich ist weiter auf den ex post festgestellten finanziellen Nettoeffekt des Höchsttarifs begrenzt (**Obergrenze II**). Der finanzielle Nettoeffekt im Sinne von Nr. 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 wird ex post anhand der tatsächlichen Auswirkungen des Höchsttarifs auf die Erlöse und ggf. Kosten abzüglich aller positiven Auswirkungen der Höchsttarifvorgabe zuzüglich eines angemessenen Gewinns ermittelt.

Den Gegenstand und den Ablauf dieser Überkompensationskontrolle regeln die nachfolgenden Nrn. 8.2 bis 8.5.

8.2 Zeitpunkt der Überkompensationskontrolle

Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) 1370/2007 erfolgt rückwirkend kalenderjährlich für das jeweilige Nachweisjahr auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und Erlöse bis zum 31.03. des zweiten Folgejahres.

8.3 Prüfungsgegenstand und rechnerische Abgrenzung

Gegenstand der Überkompensationskontrolle ist die Überprüfung der Angemessenheit der Höhe des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Nr. 7.2.2), der sich je Betreiber anhand der Vorabparametrisierung (Nr. 7.2) und der Zahl der endgültigen Höchsttariftickets (Nr. 9.4) unter Beachtung der Maßgabe von Nr. 7.3 (**Obergrenze I**) ergibt.

Führt die Gewährung des vorab bestimmten maximalen Ausgleichsbetrags (Nr. 7.2.2) zu einem nicht marktüblichen Gewinn, besteht insoweit kein Ausgleichsanspruch aus dieser allgemeinen Vorschrift (**Obergrenze II**). Das entsprechende Verfahren regelt Nr. 8.4. Liegt der vorab bestimmte maximale Ausgleichsbetrag (Nr. 7.2.2) unterhalb dieser Obergrenze II, so steht dem Betreiber kein höherer Ausgleich zu.

Erbringt der Betreiber weitere Leistungen neben den Verkehrsleistungen, für die diese allgemeine Vorschrift gilt, sind diese rechnerisch abzugrenzen. Die Vorgaben zur **Trennungsrechnung** der Nr. 5 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 finden Anwendung.

8.4 Verfahren der Überkompensationskontrolle (Obergrenze II)

Der ZV VGI überprüft nachträglich für jedes Kalenderjahr, dass der gewährte Ausgleich nicht zu einer Überkompensation im Sinne von Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 führt, d.h. dass die Erlöse einschließlich der Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift die Kosten des Betreibers für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (finanzieller Nettoeffekt) zuzüglich eines angemessenen, marktüblichen Gewinns nicht übersteigen.

Der Betreiber legt zum Nachweis ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters vor, dass der Betreiber durch die Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten und Erlöse keinen über einen marktüblichen Gewinn hinausgehenden Gewinn (nicht marktüblicher Gewinn) erzielt. Das Testat enthält die Bestätigung, dass eventuelle rechnerische Abgrenzungen und Zu

ordnungen von Gemeinkosten sachgerecht erfolgt sind. Soweit Änderungen in der Bilanzierung sind, bestätigt das Testat, dass eine sachgerechte Überleitungsrechnung besteht und geprüft wurde. Der Betreiber trägt die Kosten dieses Testats.

Ein nicht marktüblicher Gewinn im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift liegt vor, wenn der Gewinn – pauschalierend als Rendite in Höhe eines Prozentanteils von fünf Prozent bezogen auf den Umsatz des Betreibers aus den eigenwirtschaftlich genehmigten Verkehrsleistungen ermittelt – übersteigt.

Der ZV VGI kann sich die Richtigkeit der Angaben des Betreibers durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten überprüfen lassen.

Der maximale Ausgleichsbetrag aus dieser allgemeinen Vorschrift ist grundsätzlich auf den Betrag begrenzt, mit dem der Betreiber eine tatsächliche Umsatzrendite von 5 % bezogen auf den antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen erreicht. Liegt die tatsächliche Umsatzrendite des Unternehmens oberhalb von 5 Prozent besteht insoweit kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber kann nachweisen, dass im konkreten Einzelfall ein anderer Gewinn angemessen ist. Die Nachweisführung muss die Bedingungen des Einzelfalls und die daraus resultierende Höhe der angemessenen Rendite sowie deren Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht zur angemessenen Höhe des Gewinns erschöpfend und nachprüfbar darlegen. Der Betreiber legt hierfür insbesondere die jährliche Höhe der Umsatzrendite über die gesamte Genehmigungslaufzeit der antragsgegenständlichen Verkehrsleistungen dar. Der ZV VGI überprüft diese Nachweise und kann weitere Unterlagen verlangen.

Die Überkompensationskontrolle wird durch den ZV VGI durchgeführt. Eine eigenständige Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift kann entfallen, soweit eine gesamthafte Überkompensationskontrolle im Sinne von Nr. 8.5 besteht oder soweit der Erteilung der Liniengenehmigungen ein Genehmigungswettbewerb mit mehreren konkurrierenden Antragstellern vorausgegangen ist. In diesem Fall informiert der ZV VGI den Betreiber, dass keine eigenständige Überkompensationskontrolle erfolgt und insbesondere die Nachweise und das Testat nach diesem Abschnitt nicht erforderlich sind.

8.5 Gesamthafte Überkompensationskontrolle

Ausgleichsleistungen aus anderen Regelungen sind bei der Betrachtung des Nettoeffekts dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf den gleichen Lebenssachverhalt beziehen und eine Überschneidung mit der Verpflichtung aus dieser allgemeinen Vorschrift besteht. Es ist eine Gesamtbetrachtung im Rahmen der Überkompensationskontrolle vorzunehmen, die alle gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die geleisteten Ausgleichszahlungen umfasst. Die Anwendung der Kontrollmechanismen nach der Nr. 8.4 kann ausgesetzt werden, sofern /im Zusammenhang mit anderweitigen Ausgleichsregelungen eine gesamthafte Überkompensationskontrolle erfolgt, die die Wirkung dieser allgemeinen Vorschrift auf Erlöse und Ausgleichsleistungen einbezieht. Der ZV VGI informiert den Betreiber, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

9. Antragsund Bewilligungsverfahren

9.1 Antragstellung und Fristen

Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Der Betreiber beantragt den Ausgleich für das jeweilige Bewilligungsjahr im Wege der elektronischen Antragstellung über das HABY-Portal bis zum 01.03 des Bewilligungsjahres bzw. bis drei Monate vor Beginn der Laufzeit der Liniengenehmigung. Bei Bedarf können abweichende Fristen zwischen dem ZV VGI und dem Betreiber vereinbart werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer vom ZV VGI gesetzten Frist die geforderten Unterlagen einreicht. Auf Grundlage des Antrags legt der ZV VGI den vorläufigen Ausgleichsbetrag (Nr. 9.2) und die auf dieser Grundlage erfolgenden Abschlagszahlungen (Nr. 9.3) fest. Die Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrags und Prüfung einer Überkompensation erfolgen anhand der gemäß Nrn. 9.4 bis 9.6 innerhalb der dort geregelten Fristen vorzulegenden Nachweise des Betreibers.

9.2 Vorläufiger Ausgleichsbetrag

Für die Festsetzung des vorläufigen Ausgleichsbetrags hat der Betreiber die erforderlichen Nachweise einzureichen. Erforderlich sind die zur Ermittlung des Ausgleichs nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben und Nachweise:

- Prognose der verkauften bzw. rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges gemäß Nr 7.1

- Prognose der verkauften bzw. rechnerisch zugeordneten Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs an selbstzahlende Fahrgäste gemäß Nr. 7.1
- Preise der Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs im Höchsttarif
- Referenztarif gemäß Nr. 4.3
- Prognose des rechnerischen Ausgleichsbetrags gemäß Nr. 7.2
- Erklärung zur Einhaltung des Höchsttarifs gemäß Nr. 4.4.

Der ZV VGI behält sich vor, darüber hinaus noch weitere Unterlagen zur Prüfung nachzufordern. Auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Nachweise wird der vorläufige Ausgleichsbetrag festgesetzt.

9.3 Zahlungen

Die Zahlung der Ausgleichsleistungen an den Betreiber erfolgt in Form von zwei Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des sich aus Nr. 9.2 ergebenden vorläufigen Ausgleichs (Abschläge) zum 30.04. und 31.10. des Bewilligungsjahres und einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages nach Nr. 9.4.

Soweit der Antrag auf Ausgleich noch nicht bestandskräftig beschieden ist, erfolgt die Abschlagszahlung zum Ende des auf die Bestandskraft folgenden Kalendermonats.

9.4 Ermittlung des endgültigen Ausgleichsbetrages

Der Betreiber hat bis 31.03. des zweiten Folgejahres die Schlusszahlung zu beantragen und Nachweise über die tatsächlichen Verkäufe und die tatsächliche Höhe des Referenztarifs und des Höchsttarifs vorzulegen. Der endgültige Ausgleichsbetrag ergibt sich anhand der nachgewiesenen tatsächlichen Verkäufe bzw. der rechnerisch zugeordneten Stückzahlen der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs unter Anwendung der Berechnungsformeln der Nr. 7.2. Beträgt die gemäß Nr. 7.3 festgesetzte ex-ante-Obergrenze I einen niedrigeren Wert als die nachträglich ermittelte Obergrenze II, so ist dieser Wert als Höchstbetrag maßgeblich für den endgültigen Ausgleichsbetrag. Führt der endgültige Ausgleich zu einer Überkompensation (Nr. 9.5), besteht über den zulässigen Betrag hinaus kein Ausgleichsanspruch.

Legt der Betreiber die Unterlagen oder Nachweise nicht vor, kann der ZV VGI den Ausgleich versagen oder den Ausgleichsbetrag einseitig nach billigem Ermessen festsetzen.

9.5 Überkompensationskontrolle und Nachweise

Der Betreiber legt mit dem Antrag auf Schlusszahlung das Testat des Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüfers gemäß Nr. 8.4 vor. Ergibt sich hieraus oder aus der Überprüfung durch den Aufgabenträger gemäß Nr. 8.4 eine Überkompensation, teilt der Aufgabenträger dem Betreiber dieses Ergebnis mit und übermittelt dem Betreiber die entsprechenden Berechnungen.

9.6 Rückzahlung, Verzinsung

Sofern die Abschlagszahlungen nach Nr. 9.3 den endgültigen Ausgleichsbetrag gemäß Nr. 9.4 übersteigen, zahlt der Betreiber den übersteigenden Betrag inklusive Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB an den ZV VGI binnen 30 Tagen nach Feststellung durch den ZV VGI zurück. Eine Aufrechnung mit der jeweils nächsten Abschlagszahlung des ZV VGI ist möglich.

10. Revision

Führen wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen dazu, dass die Anforderungen an Referenz- und Höchsttarife und die darauf aufbauende Ermittlung der Ausgleichsbeträge nicht mehr sachgerecht sind, kann der ZV VGI entscheiden, eine Revision der Ausgleichsregelungen in dieser allgemeinen Vorschrift vorzunehmen. Der ZV VGI überprüft in dieser Revision die Berechnung und Höhe der Ausgleichsbeträge und setzt die entsprechenden Regelungen im Ergebnis neu fest.

Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn durch die Änderungen der Rahmenbedingungen die Ausgleichsbeträge im Vergleich aufeinanderfolgender Ausgleichsjahre für mindestens einen Betreiber um mindestens 15% steigen oder sinken.

11. Schlussbestimmungen

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

Der ZV VGI kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des ZV VGI oder des von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Der ZV VGI veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen als Gesamtbetrag. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

12. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese allgemeine Vorschrift tritt als Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Der ZV VGI kann diese allgemeine Vorschrift durch Allgemeinverfügung außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Freistaat Bayern keine ausreichenden Finanzmittel mehr sicherstellt, um die auf der Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ansprüche auf Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr vollumfänglich zu befriedigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, den 29.04.25



Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbands VGI

Anlagen:

Anlage 1:
VGI Höchstarif

Anlage 2:
VGI Referenztarif
